

mung stattfindet. In sehr vielen Fällen wird auch eine größere Vertheilung der Last eintreten, wenn namentlich ein solcher Reizezügler sich nicht zu lange auf dem Lande befindet, indem er entweder stirbt, oder sich selbst wieder ein Unterkommen verschafft; dann wird die Last für den Einzelnen geringer, wenn die Frist kürzer ist. Um deswillen scheint es mir am besten, es bei dem Zeitherigen bewenden zu lassen.

Prinz Johann: Die Deputation hat auch auf Verkürzung der Frist hingewirkt; ich glaube aber doch nicht, daß es bei einer Frist von 8 Tagen bewenden könne, weil in der That eine große Härte darin liegt, wenn der arme Mann in 8 Tagen mit seinem kleinen Hausrathe herausgeworfen wird. Eine große Ungleichheit in Bezug auf die Last kann dadurch nicht geschehen; denn bleibt der Umziehende lange an dem Orte, so wird bei kürzerer Frist diese Last öfterer wiederkehren, was vielleicht für den Besitzer noch lästiger ist, indem er dadurch Störung hat, die durch den Ein- und Auszug erfolgt. Bleibt er nicht lange genug, um durchzukommen, so fängt der Umzug eines neuen dort an, wo der alte aufgehört hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen: ob die Kammer den Antrag des Herrn Secretair Ritterstädt unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt. —

v. M e h s c h: Ich würde doch für zweckmäßig halten, wenn hier noch die Bestimmung sub. 2 des Entwurfs eingeschaltet würde: daß nämlich der Reizezug für den Fall, daß mehrere Ortschaften in einem Heimathsbezirke begriffen sind, von Ort zu Ort stattfinden darf u. s. w. Wenn in dieser Beziehung keine Bestimmung getroffen würde, so bin ich fest überzeugt, daß es unter den nahe liegenden in einem Heimathsbezirke gehörigen Ortschaften wegen Aufnahme einer im Reizezug begriffenen Person zu manchen Differenzen kommen könnte. Allerdings gebe ich zu, daß der Begriff „nahe“ relativ ist. Um aber dieser Relativität vorzubeugen, könnte man vielleicht die Entfernung von einer Stunde festsetzen. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß am Schlusse der §. 57 nach der Fassung der Deputation die Bestimmung des Entwurfs sub 2 annoch aufzunehmen sei, und hinter dem Worte „nahe“ einzuschalten wäre, „d. h. nicht über eine Stunde weit von einander entfernt liegen.“

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zu fragen: ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt. —

Referent Bürgermeister D. G r o ß: Die Deputation war allerdings der Ansicht, daß die Orte, welche zu einem Heimathsbezirke gehören, nicht in so großer Entfernung von einander liegen, um eine große Beschwerde für den Reizezügler zu veranlassen, wenn er von einem zu dem andern gewiesen wird. Selbst wenn die Orte zwei Stunden von einander entfernt wären, was wohl das Maximum sein möchte, kann doch der Reizezügler ohne große Unbequemlichkeit mit seiner geringen Habe diese Entfernung zu Fuß zurücklegen, oder nach Besin-

den auf einem Wagen dahin gebracht werden. Jedenfalls scheint es unbillig zu sein bei der den Heimathsbezirken allgemein obliegenden Verbindlichkeit einzelne Orte um deswillen davon auszunehmen, weil sie zufällig etwas weiter entfernt liegen, und dadurch eine größere Last einem andern Orte aufzubürden.

v. M e h s c h: Ich habe das Bedenken geäußert, weil aus der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung, die Verpflichtung eines Jeden in einem Heimathsbezirke gelegenen Ortes, die im Reizezuge begriffenen Armen unbedingt aufzunehmen, nicht deutlich genug hervorgeht.

Referent Bürgermeister D. G r o ß: Nach dem im Entwurfe angenommenen Principe kann hierüber kein Zweifel sein.

Prinz Johann: Es ist gerade das, was mich gegen diese Bestimmung des Entwurfs eingenommen hat. Es ist jeder Heimathsbezirk verbunden, für die Armen des betreffenden Bezirks zu sorgen. Es würde dadurch jeder Heimathsbezirk wieder in mehre kleinere zerfallen, und es würde Streit entstehen, in welchen er gehört.

Secretair Bieder mann: Ich bin um so mehr für die Ansicht der Deputation, weil ich glaube, daß die Orte, welche zu einem Heimathsbezirke gehören, nie so weit auseinander liegen. Ich wüßte keinen in meinem Bezirke, wo sie zwei Stunden auseinander lägen, nicht einmal eine Stunde, ja kaum eine halbe.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat zu §. 57 vorgeschlagen, daß Nr. 1, 2, 3 in die Fassung verwandelt werden möchten, wie sie im Berichte (s. oben) angegeben ist. Ich frage die Kammer, ob sie hierbei ihrer Deputation beipflichtet?

Prinz Johann: Ich wollte nur fragen, ob die Amendements vorbehalten sind, fallen sie weg oder nicht?

Präsident v. Gersdorf: Nein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Der Erwähnung bedürfte es doch, denn es würde sonst der Zusatz des Herrn v. M e h s c h in die Fassung eingeschoben werden müssen.

Präsident v. Gersdorf: Der Vorbehalt ist etwas, was ich mir erlaubt habe, in gewissen Fällen zu thun, und was nicht stets für angemessen erachtet worden ist, obgleich in gewissen Fällen nothwendig wird. Es hat mir scheinen wollen, als ob Herr v. M e h s c h diesen zweiten Satz, den die Deputation angenommen hat, als dritten zugefügt zu sehen wünscht, nur mit der Veränderung, daß hinter den Worten „nahe,“ noch die Worte: „d. h. nicht über eine Stunde weit von einander entfernt liegen,“ aufgenommen werden sollen. Ich würde demnach glauben, fragen zu können, ob die Kammer den zweiten Satz, den die Deputation auf den beiden schon angeführten Seiten aufgestellt hat, annehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und jetzt würde ich fragen, ob